

**6. Anlagen**

**6.1 Einbauanleitung (Anlage 1)**

**7. Sachverständige Beurteilung**

Die vorstehend angeführte Umrüstung erfüllt die geltenden Bestimmungen der StVZO. Gegen die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Dieser Prüfbericht verliert seine Gültigkeit, wenn

- sich an der Konstruktion der gegenständlichen Bauteile sowie der Fahrzeuge Änderungen bezüglich Maße, Werkstoff oder Fertigung ergeben;
- sich Bau- und Betriebsvorschriften der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen bzw. sich hierzu ergangene Richtlinien und Anweisungen ändern;
- ein Verwendungsbereich definiert ist und sich in diesem anbau- oder fahrzeugfunktionsrelevante Daten ändern, die die Begutachtungspunkte betreffen;

Die Prüfergebnisse und Feststellungen beziehen sich nur auf das gegenständliche Fahrzeug, mit den angeführten Änderungen, zum Zeitpunkt der Prüfung.

Dieser Bericht umfaßt Blatt 1 bis 4 sowie die Anlagen.1 und darf nur in vollem Wortlaut weitergegeben werden.

Wien - 26.06.2001

**TÜV Österreich**  
**Geschäftsbereich für Kraftfahrtechnik und Verkehr**  
**Institut für Kraftfahrtechnik/Gefahrgutwesen**

Akkreditiert von der Akkreditierungsstelle  
des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

**DAR-Registrierenummer: KBA-P 00055-00**

Der Zeichnungsberechtigte

Dipl.-Ing. Dr. Masser



Der Prüfer

Dipl.-Ing. Bussek